

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Fédération des Eglises protestantes de Suisse

**Mandat für die Kommission für die
Schweizer Kirchen im Ausland (CHKiA) des
Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)**

2014

Ausgabe/Edition 05/14

Gliederung:

- Verfassung des SEK, Art. 2e, 2h, 43
- Organisationsreglement vom Mai 2012, Art 63b und Art. 93
- Verordnung für die Kommissionen und Arbeitsgruppen vom Mai 2001
- Leitbild der Kommission CHKiA, vom Rat im August 2001 verabschiedet
- Ratsbeschlüsse betreffend die Ausrichtung der Kommission CHKiA vom Juni, September und Oktober 2012

Art. 1 Auftrag

¹ Die Kommission CHKiA nimmt den Verfassungsauftrag gemäss Art. 2^e der Verfassung des Kirchenbundes, die „Unterstützung der schweizerischen Protestantinnen und Protestanten im Ausland“, wahr.

² Sie nimmt teil an der Umsetzung des Verfassungsauftrags gemäss Art. 2^h der Verfassung des Kirchenbundes, der „Pflege von Beziehungen zu den Kirchen des Auslands“.

³ Sie fördert durch ihre Arbeit das Bewusstsein in den Mitgliedkirchen des Kirchenbundes, vielfältig und über Grenzen hinweg evangelisch Kirche zu sein.

⁴ Sie unterstützt schweizerische Protestantinnen und Protestanten im Ausland, ihren evangelischen Glauben zu leben.

⁵ Sie setzt ihre Mittel effizient und effektiv ein und setzt entsprechende Prioritäten.

⁶ Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Ratsbeschlüsse vom Juni und Oktober 2012, die strukturelle Mitfinanzierung der Schweizer Kirchen in London, Misiones und Mailand zu beenden.

⁷ Sie beteiligt sich an der Umsetzung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem SEK vom 1. September 2012.

Art. 2 Aufgaben

¹ Sie bewilligt Anstossfinanzierungen für Projekte im Sinne von Art. 1⁴ bis zur jährlichen Gesamtsumme aller Projekte im Umfang von CHF 20'000.

² Die Kommission CHKiA

- unterstützt und begleitet die Schweizer Kirchgemeinden in Mailand, Misiones und London beim Übergang in ihre ab Ende 2017 finanzielle Unabhängigkeit vom Kirchenbund;
- sorgt im Rahmen von Art. 5² für die Einhaltung des Finanzplanes gemäss Ratsbeschluss vom Oktober 2012 (s. Annex);
- macht die finanzielle Unterstützung der Gemeinden in Misiones und London ab 2015 vom Vorliegen eines Konzeptes zur Zukunft dieser Gemeinden abhängig;
- bewilligt auf Gesuch der Gemeinden in Misiones und London im Rahmen des Finanzplanes Mittel für Beratungsmandate für den Change-Prozess;
- vermittelt und/oder entsendet auf Wunsch und zulasten der vorgenannten Kirchgemeinden Schweizer Pfarrpersonen oder sozial-diakonische Mitarbeitende;
- unterstützt mit Beiträgen aus dem Fonds CHKiA deutschsprachige, frankophone und italienischsprachige Auslandsgemeinden sowie ehemalige selbständige Schweizer Kirchen im Ausland, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Fédération Protestante de France und der Federazione delle Chiese Evangeliche in Italia verbunden sind und in denen Schweizerinnen und Schweizer Mitglieder sind oder als regelmässige Teilnehmende an deren Angebot Gastrecht geniessen;

- unterstützt Kirchen im Ausland, die Pfarrpersonen für Pastoraldienste an Schweizer Immigrantinnen und Immigranten innerhalb der ersten 10 Jahre nach ihrer Einwanderung suchen;
- vermittelt und/oder entsendet Schweizer Pfarrpersonen oder sozial-diakonische Mitarbeitende an/in Kirchen und/oder Kirchenverbände, mit denen der Kirchenbund vertraglich einen Personalaustausch vereinbart hat.
- übernimmt auf Gesuch der genannten Kirchen oder Kirchenverbände im Rahmen der im Fonds CHKiA verfügbaren Mittel die Kosten für die Sozialversicherungen, welche im Zusammenhang mit Entsendungen von Schweizer Pfarrpersonen in Gemeinden mit Verbindung zur EKD entstehen.

³ Sie pflegt die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Beziehungen zu Organisationen, entsandten kirchlichen Mitarbeitenden, betroffenen Gemeinden, Kirchen und Kirchenverbänden im Ausland.

⁴ Sie bezieht in ihre Tätigkeiten den jeweiligen Kirchenverband ein, welchem die Gemeinden angehören, die unterstützt werden sollen.

⁵ In Ausführung von Art. 2² und 2³ ist sie für die Ausarbeitung und Unterzeichnung der nötigen Vereinbarungen und Arbeitsverträge verantwortlich.

⁶ Sie stellt dem Rat zuhanden der AV Antrag zur für die Umsetzung ihrer Aufgaben notwendigen Zielsumme.

⁷ Sie stellt Inhalte und Materialien sicher, welche notwendig sind, um den „Fonds für die Schweizer Kirchen im Ausland“ äufnen und den Rechenschaftsbericht erstellen zu können.

Art. 3 Organisation

¹ Die Kommission CHKiA umfasst drei bis fünf Mitglieder (die beauftragte Person gemäss Art. 3³ eingeschlossen), welche über folgende Qualifikationen verfügen:

- Personal- oder Ausbildungsverantwortung in ihren Kirchen
- Ausländerfahrung
- Kenntnisse im Change Management
- für die Arbeit der Kommission weitere benötigte ausgewiesene Kompetenzen

Mindestens zwei der erwähnten Kriterien haben zuzutreffen.

² Ihre Zusammensetzung berücksichtigt (nach Verfügbarkeit und im Rahmen von Art. 3¹) die Sprachregionen der Mitgliedkirchen.

³ Der oder die in der Geschäftsstelle zuständige Beauftragte ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied der Kommission CHKiA.

⁴ Sekretariatsdienste werden von der Einheit gewährleistet, der die Kommission CHKiA zugeordnet ist.

⁵ Rechnungsführung und Finanzkontrolle werden durch die Geschäftsstelle des Kirchenbundes sichergestellt.

Art. 4 Arbeitsweise

¹ Die Kommission CHKiA trifft sich in der Regel zu zwei bis drei Sitzungen im Jahr.

² Sie fasst jeweils ein Beschlussprotokoll.

³ Sie legt der Geschäftsstelle einen jährlichen Tätigkeitsbericht sowie ein Detail-Budget für das nächstfolgende Geschäftsjahr vor.

⁴ Als geschäftsführende Kommission des Kirchenbundes orientiert sie sich im Rahmen dieses Mandates an den Legislaturzielen des Rates.

Art. 5 Finanzen

¹ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben steht der Kommission CHKiA der „Fonds für die Schweizer Kirchen im Ausland“ zur Verfügung, welcher aus Kollekten und Spenden der Mitgliedkirchen des Kirchenbundes geüffnet wird.

² Die Aufgaben dieses Mandates werden im Rahmen der verfügbaren Mittel erfüllt.

³ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den jeweils gültigen Verordnungen über Sitzungsgelder und Spesen des Kirchenbundes.

⁴ Die Leistungen der Geschäftsstelle des Kirchenbundes für die Kommission CHKiA werden dem Fonds für die Schweizer Kirchen im Ausland mit einer vom Rat beschlossenen Pauschale verrechnet.

Art. 6 Kompetenzen

¹ Die Kommission CHKiA erfüllt die ihr zugeordneten und in ihrem Verfügungsbereich stehenden laufenden Aufgaben selbständig.

² Sie kann dem Rat über die/den zuständige(n) Beauftragte(n) Antrag stellen.

³ Die Interessen der Schweizer Kirchen und der schweizerischen Protestantinnen und Protestanten im Ausland können durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder ein Mitglied der Kommission im Sinne von Art. 4³ der Verfassung des Kirchenbundes an der Abgeordnetenversammlung des Kirchenbundes mit beratender Stimme vertreten werden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Mandat ersetzt dasjenige vom 12. Dezember 2012.

² Der Rat überprüft das Mandat der Kommission CHKiA nächstmals in der zweiten Hälfte des Jahre 2017.

Bern, 16. April 2014

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Im Namen des Rates

Der Präsident des Rates

Gottfried W. Locher, Pfarrer

Der Geschäftsleiter

Philippe Woodtli, Pfarrer